

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 4. Oktober 2022**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Werkstatt Bremen der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Werkstatt Bremen der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der Sitzung im Oktober.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Artikel 1 (Änderung des Ortsgesetzes über die Werkstatt Bremen der Stadtgemeinde Bremen) sieht eine Änderung der Regelung über die Betriebsleitung vor. Danach sollen künftig bis zu zwei geschäftsführende Personen bestellt werden können. Das Bremische Sondervermögensgesetz, dort § 5, lässt eine solche Regelung zu.

Artikel 2 (Inkrafttreten) sieht eine unverzügliche Inkraftsetzung am Tag nach Verkündung des Gesetzes vor

II. Abstimmung

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 29.09.2022 zugestimmt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit der gesetzlichen Änderung können finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen zulasten der Stadt verbunden sein, wenn statt einer künftig zwei geschäftsführende Personen eingesetzt werden. Es ist Aufgabe der Betriebsleitung des Eigenbetriebs das Betriebsergebnis so zu gestalten, dass der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird und ohne Zuschüsse durch die Stadtgemeinde Bremen auskommt. Dieses Ziel gilt auch weiterhin für den Eigenbetrieb Werkstatt Bremen.

Das Ortsgesetz ist als Anlage beigefügt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Werkstatt Bremen der Stadtgemeinde Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 5 des Bremischen Ortsgesetzes Werkstatt Bremen vom 15. Dezember 1992 (Brem.GBl. S. 681 — 63-e-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 12. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 398) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird durch bis zu zwei geschäftsführende Personen (Betriebsleitung) geleitet.

(2) Zur Vertretung der geschäftsführenden Personen werden bis zu zwei stellvertretende geschäftsführende Personen bestellt.

(3) Werden mehrere Personen zum Mitglied der Betriebsleitung oder als stellvertretende geschäftsführende Personen bestellt, so soll mindestens eine der jeweiligen Personen weiblich sein.

(4) Die Betriebsleitung und ihre Vertretung werden von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt.

(5) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport kann die Betriebsleitung und ihre Vertretung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigen Gründen abberufen. Als wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt an dem Tag in Kraft, der auf die Verkündung folgt.

Bremen, den

Der Senat